

Falllösung

(Übungsfall gemäss Art. 15 Studienreglement RW vom 21. Juni 2007 mit Änderungen vom 14. Mai 2009 und 22. Mai 2014)

«Mehr Macht für die Regionen im Rathaus!»**1. Formales**

Bekanntgabe des Falles:	Montag, 6. März 2023, 10.00 Uhr , auf der Webseite des Instituts für öffentliches Recht.
Anmeldung:	Falls Sie sich für die Falllösung im öffentlichen Recht entscheiden, hat Ihre Anmeldung über die KSL-Nr. 433747 zu erfolgen. Die Anmeldefrist beginnt am Tag nach der Aufschaltung und endet nach drei Tagen. [Eine Anmeldung gilt erst, wenn die Leistungskontrolle im KSL gelb unterlegt erscheint. Falls Sie Probleme bei der Anmeldung im KSL haben, kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Dekanat (Melissa Ramseier, melissa.ramseier@rwdek.unibe.ch).]
Einreichung der Falllösung:	Die Falllösung muss zweifach eingereicht werden: <ol style="list-style-type: none"> <i>Per Post</i> (Universität Bern, Institut für öffentliches Recht, Frau Sabrina Gautschi, Schanzeneckstrasse 1, Postfach 3444, 3001 Bern – Poststempel spätestens am 27. März 2023, A-Post) oder durch <i>persönliche Abgabe</i> in den Büros D122 oder D124, 1. Stock, UniS am Montag, 27. März 2023, von 09:00 bis 11:00 Uhr. Wichtig: Diese Fassung muss die nach Art. 42 Abs. 2 Studienreglement RW vom 21. Juni 2007 erforderliche Selbständigkeitserklärung mit Datum und Unterschrift enthalten. <i>Zusätzlich</i> muss dieselbe komplette Arbeit ebenfalls bis spätestens am Montag, 27. März 2023, 10.00 Uhr per E-Mail an Julian Marbach, julian.marbach@oefre.unibe.ch, eingereicht werden. Die Falllösung ist jeweils <i>in zwei Exemplaren</i> zu versenden: einmal als PDF-Dokument (PDF/A) mit Deckblatt, und einmal in einem bearbeitbaren Format (z.B. Word). <p>Wichtig: Wird die Falllösung trotz Anmeldung nicht oder verspätet eingereicht, sie mit der Note 1 bewertet. Bei Abweichungen zwischen den zwei eingereichten Arbeiten ist die schriftlich eingereichte Ausfertigung der Arbeit massgebend.</p>
Formelle Anforderungen:	Die Richtlinien der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern über die Anforderungen an Umfang und Form vom 16. August 2012 (Stand 30. April 2020) sind einzuhalten. Teil der Arbeit ist auch die nach Art. 42 Abs. 2 RSL RW erforderliche Selbständigkeitserklärung mit Datum und Unterschrift. Es muss die Schriftart Arial (normal, <i>nicht narrow</i>) verwendet werden. Der Umfang beträgt 10-15 Seiten; 15 Seiten dürfen nicht überschritten werden.
Einführung in die juristische Arbeitstechnik mit Workshop	Bei der Anmeldung zur ersten schriftlichen Arbeit gemäss Artikel 15 Absatz 2 oder Artikel 16 Absatz 2 ist der Nachweis der aktiven Beteiligung in einem Workshop in die Einführung in die juristische Arbeitstechnik zu erbringen (Art. 16a Studienreglement RW [RSL RW]).
Bewertung:	Die Falllösungen werden in der Regel innerhalb von sechs Wochen bewertet. Die Note wird vom RW-Dekanat eröffnet. Die eingereichten Arbeiten bleiben im Institut für öffentliches Recht. Nicht selbständig erarbeitete Falllösungen (Plagiate, Gruppenarbeiten) werden mit der Note 1 bewertet. Bewertet werden unter anderem folgende Aspekte: - Beantwortung der Fragestellung

	<ul style="list-style-type: none">- Einhaltung des Gutachten-Stils- Sachgerechte Schwerpunktsetzung- Qualität der Literaturrecherche- Identifizierung der relevanten Rechtsnormen- Qualität der juristischen Argumentation- Qualität der Subsumtion- Verweise auf die einschlägige Rechtsprechung- Einhaltung der formellen Anforderungen (Aufbau, Struktur, Sprache, Zitierweise)
Besprechung:	22. Mai 2023, 10:15 bis 12:00 Uhr, Hörsaal A022, UniS, im Rahmen der Übungen im öffentlichen Recht.

2. Sachverhalt (fiktiv)

Im Kanton Bern wird unter dem Namen «mehr Macht für die Regionen im Rathaus» eine Volksinitiative in Form der einfachen Anregung eingereicht. Diese verlangt:

1. Im Kanton Bern wird ein Zweikammersystem eingeführt.
2. Neben dem Grossen Rat wird ein «Rat der Regionen» als zweite Kammer eingeführt. Das Verhältnis zwischen dem Grossen Rat und dem Rat der Regionen wird ähnlich ausgestaltet wie dasjenige zwischen National- und Ständerat auf Bundesebene.
3. Der Rat der Regionen besteht aus 30 Mitgliedern. Jeder der zehn Verwaltungskreise des Kantons Berns (in den vom Organisationsgesetz [BSG 152.01] definierten, gegenwärtigen Grenzen) wählt drei Mitglieder.
4. Die Mitglieder des Rats der Regionen werden nach dem Mehrheitswahlrecht (Majorz) in zwei Wahlgängen gewählt. Der erste Wahlgang findet jeweils gleichzeitig mit den Wahlen in den Grossen Rat statt.
5. Die Detailausgestaltung des Wahlrechts (Höhe des absoluten Mehrs, Teilnahmehürden für den zweiten Wahlgang) orientiert sich an in der Schweiz üblichen Standards, muss aber nicht unbedingt genau gleich sein wie bei sonstigen Majorzwahlen im Kanton Bern.
6. Ein Sitz im Rat der Regionen kann auch im Jobsharing ausgeübt werden, d.h. zwei Personen können sich gemeinsam einen Sitz teilen. Teilen sich zwei Personen einen Sitz, kann bei Abstimmungen im Rat der Regionen jeweils nur eine davon abstimmen. Wenn sich zwei Personen als Jobsharing-Team bewerben, können die Wählenden nur beide gemeinsam wählen. Jobsharing zwischen drei oder mehr Personen ist nicht zulässig.
7. Das Wahlrecht für den Grossen Rat bleibt so, wie es ist.
8. Der Rat der Regionen und der Grosse Rat haben die gleichen Kompetenzen. Beschlüsse treten nur in Kraft, wenn ihnen sowohl der Grosse Rat als auch der Rat der Regionen zustimmen. Für gewisse Geschäfte wie Gerichtswahlen oder Begnadigungen kann eine gemeinsame Versammlung beider Räte vorgesehen werden, analog der Vereinigten Bundesversammlung im Bund.

Als die zuständige Kommission des Grossen Rates die Initiative behandelt, beantragt Grossrätin X, die Initiative für ungültig zu erklären, und zwar mit folgenden Argumenten:

1. Die Initiative verstosse gegen die Einheit der Materie.
2. Kantone dürften kein Zweikammersystem einführen.
3. Die Regelung, dass jedem Verwaltungskreis unabhängig von der Bevölkerungszahl gleich viele Sitze zuständen, sei verfassungswidrig.
4. Die Wahl von Kantonsparlamenten im Majorz sei unzulässig.
5. Falls man den Majorz doch als verfassungskonform betrachte, müssten die einzelnen Wahlkreise eine geringere Bevölkerungszahl aufweisen.

Grossrat Y (aus einer anderen Partei) meint demgegenüber:

1. Die Einheit der Materie sei offensichtlich gewahrt.
2. Der vorgeschlagene Rat der Regionen sei bundesverfassungskonform. Gerade in einem Kanton mit so grossen regionalen Unterschieden wie Bern sei die Schaffung einer Regionalvertretung sachgerecht.

3. Kantonsparlamente dürften sehr wohl im Majorzverfahren gewählt werden. Soweit sich Grossrätin X auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts beziehe, sei dieser nicht zu folgen, zumal sie in der Lehre stark kritisiert worden sei. Im Übrigen beziehe sich das von der Initiative vorgesehene Majorzsystem ja nur auf eine von zwei Kammern.
4. Hingegen verstosse das vorgeschlagene Jobsharing gegen die Stimmrechtsfreiheit. Es gehe nicht an, dass die Wählenden ein Jobsharing-Team «im Doppelpack» wählen müssen und sich nicht getrennt zu den einzelnen Kandidierenden äussern können. Dies habe der Züricher Professor Kley in einem Gutachten festgehalten. Zwar gäbe es auch ein Jusletter-Beitrag, der die gegenteilige Auffassung vertrete, dieser überzeuge aber nicht.
5. Entsprechend sei Ziff. 6 der Initiative für ungültig, der Rest der Initiative aber für gültig zu erklären.

Um Klarheit über die Rechtssituation zu schaffen, gibt die Grossratskommission **bei Ihnen als Rechtsexperte bzw. Rechtsexpertin ein Gutachten mit folgenden Fragen** in Auftrag :

1. Ist die Einheit der Materie gewahrt? [*Gewichtung in der Bewertung: ca. 10%*]
2. Ist das Initiativbegehren inhaltlich mit der Bundesverfassung vereinbar? Falls Sie zum Schluss kommen, die Bundesverfassung sei in einem Punkt verletzt, prüfen Sie dennoch auch weitere mögliche Rechtsverletzung für den Fall, dass der Grosse Rat Ihnen nicht folgen sollte. Prüfen Sie aus demselben Grund die Übereinstimmung der Initiative mit einer allfälligen bundesgerichtlichen Rechtsprechung, selbst wenn Sie diese Rechtsprechung als falsch erachten sollten. [*Gewichtung in der Bewertung: ca. 60%*]
3. Welchen Entscheid betreffend Gültigkeit empfehlen Sie dem Grossen Rat? Falls Sie die Initiative als vollständig gültig erachten: Welchen Entscheid hätte der Grosse Rat zu fällen, sollte er in einzelnen Punkten anderer Meinung sein? [*Gewichtung in der Bewertung: ca. 10%*]

Hinweis:

Die eigenständige Recherche der einschlägigen Erlasse, der relevanten Literatur und Rechtsprechung sowie der zur Beantwortung der sich stellenden Rechtsfragen notwendigen faktischen Informationen gehört zur Aufgabenstellung.

Die Einhaltung der formellen Anforderungen, die Sprache und die allgemeine Methodik wird in der Geambewertung mit ca. 20% gewichtet.